Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6 und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 8. Oktober 1931 | Nr. 19

Kapitalsanlage in Polen.

Das Problem der sicheren und rentablen Kapitalsanlage hat gerade in Polen, und hier wieder insbesondere in der letzten Zeit der allgemeinen Unsicherheit, eine bisher noch nicht dagewesene Wichtigkeit erlangt. In einer Zeitperiode, da der Kapitalismus um Sein oder Nichtsein kämpft, da mächtige und jahrzehntealte Industrie- und Finanzorganisationen sowie grosse Bankinstitute zusammenbrechen und Währungen, auf deren Stabilität die ganze Welt noch vor kurzem geschworen hat, ins Wanken geraten, ist die Frage der Rettung des Spargroschens geradezu brennend geworden und beschäftigt heute jeden werktätigen Menschen. Speziell in denjenigen Staaten, die, wie Polen, einen mehrfachen Währungswechsel durchmachten und wo durch mehrere Inflationen und nachher durch die Serie der Deflations- und Stabilisierungskrisen das Kapital arg dezimiert wurde, hat den Sparer ein nur allzu begreifliches Misstrauen ergriffen, und er will heute auch nicht das leiseste Risiko mehr eingehen. So grotesk es auch klingen mag: das Rätsel der Golderhaltung und rentablen Anlage ist heute für so manchen Arbeitsmenschen bisweilen ebenso schwer zu lösen als das Problem des Geldverdienens.

Welche Geldanlagen sind nun heute in Polen die gebräuchlichsten? Zunächst muss festgestellt werden, dass das Interesse für langfristige Bindungen im allgemeinen nicht gross ist, da man sich angesichts der allgemeinen Unsicherheit der jeweiligen Dispostionsmöglichkeit nicht berauben will. Insbesondere tritt heute das Hypothekendarlehen, diese beliebteste Form der Vorkriegsgeldanlage, wegen der starken Entwertung für Häuser und Grundstücke, der Schwierigkeiten des Zwangsverkaufes als Folge des Mangels an Käufern, und nicht zuletzt wegen der oft schleppenden Prozessführung, die den Gläubiger zum Schluss mürbe macht, stark in den Hintergrund. Die Festlegung auf festverzinsliche Anlagewerte oder Aktien hat das breite Publikum ebenfalls stark enttäuscht; die grossen Verluste, die man gerade in den letzten Jahren bei staatlichen Anleihen, Pfandbriefen, Obligationen und Aktien erlitten hat — ein so glänzend fundiertes Papier, wie z. B. die Wojewodschaftsanleihe, ist um mehr als 50 Prozent auf gegenwärtig rund 40 Prozent gesunken, — wirken sicherlich nicht anregend. Als eine neue Form der Kapitalsanlage tritt jetzt stärker denn je der Bau von Mietzinshäusern in Erscheinung, der einerseits vor Verlusten schützt und auf der anderen Seite eine gute Verzinsung ermöglicht. Ein Haus aus 6 Wohnungen zu 3 Zimmern samt komplettem Zubehör und weiteren 2 Wohnungen aus je Zimmer und Küche und Nebenraum, in solider Ausführung und erstklassiger Inneneinrichtung, kostet heute in Polen 120 000 zł, der Grund etwa 10 000 zł, zusammen somit 130 0000 zł. Bei einem leicht zu erzielenden Mietzins von je 200 zł monatlich für die Dreizimmer- und 80 zł für die Zweizimmerwohnungen = jährlich 16 320 zł, ergibt dies eine Verzinsung von rund 12.5 Prozent. Angesichts der noch immer katastrophalen Wohnungsnot in Polen muss diese Verwendung überschüssiger Gelder als durchaus zweckmässig angesehen werden, wenn auch die fortschreitende Verarmung des Mittelstandes den Bezug derartiger, verhältnismässig doch teurer Wohnungen, immer mehr zum Privileg einer nur ganz dünn gesäten Oberschicht macht.

Eine sehr interessante, ganz neue Möglichkeit für langfristige Kapitalsanlagen, bieten die Versicherungsgesellschaften durch die Einführung der sogenannten Einmalprämien-Versicherung, deren Wesen darin besteht, dass die Prämie ein für allemal für die ganze Versicherungsdauer geleistet wird. Diese Form bietet eine dauernde, je nach Alter und Versicherungsdauer, sich ergebende 5.5—6prozentige Verzinsung plus Zinseszinsen, wobei die Gesellschaft das Risiko des vorzeitigen Ablebens trägt. Die Möglichkeit, eine derartige Transaktion in jeder beliebigen Festvaluta abzuschliessen, bedeutet einen starken Vorsprung gegenüber allen Banken und Sparkassen, die eine auf 10, 15 oder gar 20 Jahre hinaus garantierte feste Verzinsung ohne Einschränkung unmöglich zusichern können. Geht etwa ein Vierzigjähriger eine Einmalprämienversicherung auf 10 000 Dollar unter der Bedingung ein, dass der erwähnte Betrag sofort nach seinem Tode, bzw. spätestens nach 15 Jahren, fällig werden soll, so hat er eine Einmalprämie von etwa 4600 Dollar zu bezahlen; stirbt er früher, auch schon einen Tag nach Vertragsabschluss, wird der versicherte Betrag (10 000 Dollar) sofort ausgezahlt, erlebt er aber die Ablauffrist, so ergeben diese 10 000 Dollar eben das Kapital, auf welches die vor 15 Jahren eingezahlte Einmalprämie von 4600 Dollar bei einer 5.5—6prozentigen Verzinsung samt Zinseszinsen angewachsen ist. Dazu gesellt sich noch der Vorteil der Behebungsmöglichkeit, wie sie kein anderes geldverwaltende Institut bieten kann. Während Ersparnisse, die bei Banken oder Sparkassen hinterlegt wurden, gerade in letzter Zeit dem Sparbuchbesitzer vielfach nicht zur greifbaren Verfügung standen, waren die Versicherungsgesellschaften die einzigen Geldinstitute, bei welchen der Sparende im Wege der Belehnung der Police sein Geld sofort erhalten konnte, was viele Kaufleute und Fabrikanten gerade in den letzten Krisenstürmen über Wasser gehalten hat. Bedenkt man, dass das valutafeste Ausland schon seit längerer Zeit entweder gar keine oder nur ganz geringfügige Zinsen bezahlt und auch diese keinesfalls auf lange Sicht garantiert, ferner, dass die Versicherungsgesellschaften durch die ganze Art und die besondere Sicherheit ihrer Reserveanlage, durch die Staatsaufsicht und durch den weitverzweigten Rückversicherungsradius ein Höchstmass von Garantie bieten, so darf man sich nicht wundern, dass diese neue Form der Kapitalsanlage durch Einmalprämien-Versicherung sich in letzter Zeit stark eingebürgert hat. Allerdings kommt diese Versicherungsart nur für Besitzer von überschüssigen Spargeldern in Frage, die sie für unumschränkte Zeit entbehren können, denn nur dadurch, dass die Gesellschaft über dieses Kapital, resp. über die erlegte Einmalprämie dauernd und ungehindert verfügen kann, ergibt sich für sie die Möglichkeit einer relativ hohen Rendite. In dieser neuen Methode schreitet die bekannte Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix" an erster Stelle voran und hat insbesondere in Deutschland, der Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn schon sehr bedeutende Einmalprämien-Versicherungen abgeschlossen. Es wäre zu wünschen, dass das Verständnis des Publikums für diese Art der Kapitalsanlage wachse, zumal da man gerade in Polen bei den verschiedenen Spar- und Anlageexperimenten schon ein hohes Lehrgeld gezahlt hat.

Im allgemeinen gewinnt überall, nicht nur in Polen, sondern auch in Amerika und Westeuropa, die Tendenz die Oberhand, Kapitalien kurzfristig anzulegen. In den letzten Jahren wurde allerdings die Erfahrung gemacht, dass gerade kurzfristige Engagements in Polen ebenso wie anderwärts vielfach schwere Verluste einbrachten. Die beliebteste und natürlichste Kapitalisierungsform dieser Art sind Einlagen bei den Banken, die die entgegengenommenen Gelder je nach Art ihrer Gebundenheit und der Verfassung der Geldmärkte mit einem höheren oder niedrigeren Zinsfuss ausstatten. Die auf diese Weise erlangten Gelder werden nun von der Bank im Wege von Krediten an Industrie und dem Handel gegen höhere Debetzinsen weitergegeben, womit zunächst der für die Einleger bestimmte Zinsfuss bezahlt wird, während die recht hohe Differenz zwischen Soll- und Habenzins nicht zuletzt eine Risikoprämie für allfällige Verluste an Debitoren darstellt. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise aber haben dieses von den Banken bei jeder Krediterteilung von Haus aus vorhandene Risiko geradezu ins Immense gesteigert und bei ihnen Verluste gezeitigt, welche zu den bekannten Zusammenbrüchen in fast allen Staaten geführt und das Vertrauen der Einleger stark erschüttert haben. Die Folge hiervon ist zunächst einmal eine bedeutende Geldabwanderung aus den Banken in die Sparkassen, die ja infolge völliger Ausschaltung von Trans-

aktionen spekulativen Charakters und angesichts der vollen Garantieleistung durch die Kommunen eine hohe Gewähr für die Sicherheit bieten. Natürlich ist dabei das Wirtschaftsleben im Nachteil, da ja die Sparkassen als halbamtliche Institute nur sehr schwerfällig und auf mehr bürokratischer Grundlage ihre Geldgeschäfte abwickeln, während die Banken in ihrer ganzen Kredit- und Geschäftsgebarung viel elastischer sind. Eine traurige Erscheinung hingegen bildet die sogenannte Thesaurierung, d. h. die Aufbewahrung der Gelder im „Strumpf"; gegen diese Geissel der Wirtschaft, die den Kreislauf des Kapitalismus und daher das Räderwerk der Industrie und des Handels arg hemmt, muss man mit allen Mitteln der Aufklärung ankämpfen. Der „Sieg" der primitiven Sparweise, für den man sich in letzter Zeit oftmals begeistert, muss unvermeidlich das Absterben des Wirtschaftskörpers nach sich ziehen, da ihm das Blut entzogen wird, und letzten Endes zur allgemeinen Verarmung führen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein neuer Schlag gegen das Handwerk.

Das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hat ein Reformprojekt zu dem Gesetz über die Beschäftigung von Frauen und Minderjährigen vom 2. Juli 1924 ausgearbeitet, das bereits in der ersten Lesung vor dem Sejm gewesen ist und demnächst in zweiter und dritter Lesung angenommen werden soll. Diese Novelle, die offiziell nur das genannte Arbeitsgesetz betrifft, führt gleichzeitig ziemlich einschneidende Neuerungen in das Gewerberecht ein. Vor allem das Handwerk wird davon in starkem Masse betroffen, und zwar nach der ungünstigen Richtung, wie aus dem folgenden zu ersehen ist.

Es handelt sich hauptsächlich um die Beschäftigung von Lehrlingen, für die ziemlich erhebliche Einschränkungen eingeführt werden. Die Handwerksmeister sollen künftighin nur noch dann das Recht haben, Lehrlinge einzustellen, wenn sie mindestens einen ausgelernten Gesellen beschäftigen. Auch der Lehrvertrag als solcher wird entsprechenden Einschränkungen sowie der direkten Kontrolle der Verwaltungsbehörden unterworfen. Die Novelle stellt einen Teil der neuen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dar, ist aber geeignet, einem grossen Teil unserer Handwerksunternehmen ganz und gar den Boden unter den Füssen wegzuziehen. Gerade in der heutigen schweren Zeit sind viele unserer Meister darauf angewiesen, allein mit Hilfe eines Lehrlings zu arbeiten, da der geringe Grad der Beschäftigung die Einstellung eines Gesellen unmöglich macht. Beachtlich ist, dass das genannte Projekt direkt vor den Sejm gebracht wurde, ohne dass, wie es sonst üblich ist, Gutachten von den Handwerkskammern eingeholt wurden.

Die Geschäftszeit in der Stadt Posen.

Im „Poznański Dziennik Wojewódzki" Nr. 29 vom 11. Juli 1931 ist eine Verfügung des Posener Stadtpräsidenten vom 20. Mai 1931 erschienen, in der die Geschäftsstunden für die Handelsunternehmen und einige Industrieunternehmen der Stadt Posen festgelegt werden. Diese Verfügung, die der „Orędownik Zarządu stoł. miasta Poznania" in Nr. 37 vom 21. September 1931 abgedruckt hat, hebt die bisher gültige Bekanntmachung des Stadtpräsidenten vom 30. September 1930 auf, die in Nr. 35 des genannten „Orędownik" vom Jahre 1930 veröffentlicht wurde. Es werden danach die bisherigen Geschäftsstunden mit folgenden Aenderungen beibehalten:

Für **Konfitüren- und Weingeschäfte**, die bisher im Sommer von 8.30 Uhr morgens bis 6.30 Uhr abends und im Winter von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends geöffnet waren, werden jetzt im Sommer von 6.30 Uhr morgens bis 6.30 Uhr abends und im Winter von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends offengehalten werden dürfen, weil man diese Geschäfte zu den Lebensmittelgeschäften gezählt hat.

Als Lebensmittelgeschäfte betrachtet die Verfügung Fleischbuden und Räucherwarengeschäfte, sowie Geschäfte mit Backwaren, Molkereierzeugnissen, Eiern, Fischen, Wild, Konserven, Obst, Gemüse, Zucker, Salz, Tee, Kaffee, Zuckerwaren, wie: Bonbons, Schokolade, Kuchen, Pfefferkuchen und dergleichen Lebensmitteln, sowie mit weinartigen Erzeugnissen, Kolonial-Gewürzwaren.

In Punkt 6 bezeichnet die Verfügung die **Speisewirtschaften**, die bisher Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts haben. Als Speisewirtschaften werden solche betrachtet, die unabhängig von den sozialen Bedürfnissen, welche durch gültige Vorschriften für die einzelnen Kategorien dieser Anstalten festgelegt sind, als Haupt-Handelsgegenstand den Verkauf von Getränken und Speisen führen, die an Ort und Stelle verzehrt werden und in besonderen nicht mit der Wohnung identischen Räumen untergebracht sind. Zu den Speisewirtschaften rechnet die Verfügung Restaurants, Konditoreien, Kaffeehäuser, Molkereien, Bier- und Weinstuben, Pfefferkuchenhäuser, Garküchen, öffentliche Küchen, Büfetts, Ausschankstätten, Frühstücksstuben, Schenken und Wirtschaften aller Industriekategorien.

Ausserdem wird von der Verfügung des Stadtpräsidenten der bisher gewohnheitsmässige Kleinverkauf von Zuckerwaren, Blumen und Tabakwaren an Sonn- und Feiertagen bei Schaustellungen, Vergnügungen und öffentlichen Begängnissen, Ablässen, Missionen und Ausstellungen, sowie von Devotionalien, deren Verkauf während der ganzen Dauer der Ablässe und Missionen oder anderer religiöser Begängnisse, ausgenommen die Zeit des Hauptgottesdienstes von 10 bis 12 Uhr, erlaubt ist. Ausserdem gestattet die Verfügung, dass an Sonn- und Feiertagen, längstens jedoch drei Stunden, bis 10 Uhr vormittags, Molkereien und Blumenhandlungen geöffnet sind, wobei als Molkereien und Blumenhandlungen nur solche Geschäfte gelten, die sich mit dem Verkauf von natürlichen Blumen mit Ausschluss aller anderen Waren oder mit dem Verkauf von Milch und Milchprodukten ins Haus befassen.

In den Punkten 4 und 5 regelt die Verfügung des Stadtpräsidenten die Geschäftszeit der Kioske, sowie den Strassenverkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Tabakserzeugnissen.

Für Uebertretung der festgelegten Geschäftsstunden droht eine Geldstrafe bis zu 2000 zł und Haft bis zu 6 Wochen. Dabei werden die Herren Kaufleute darauf hingewiesen, dass die Polizeiorgane in letzter Zeit den Auftrag erhalten haben, die Geschäftskontrolle in dieser Richtung zu verschärfen.

Steuerwesen und Monopole.

Zur Einkommensteuer-Veranlagung.

Der 1. Oktober ist gemäss Art. 66 des Einkommensteuergesetzes derjenige Termin, bis zu welchem die Veranlagungsbescheide (Nakazy płatnicze) über die Veranlagung zur Einkommensteuer versandt sein sollen. Die pünktliche Innehaltung dieses Termins ist mit Rücksicht auf das zeitraubende, schwierige und umständliche Veranlagungsverfahren bisher immer nur in vereinzelten Fällen möglich gewesen. Auch in diesem Jahre sind nur in ganz vereinzelten Fällen bereits Veranlagungen zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1931 erfolgt und Nakazy płatnicze den Steuerpflichtigen zugestellt worden. Ein zweiter sehr wichtiger Termin bezüglich der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der 15. Oktober, denn hiervon hängt es ab, ob die Steuerzahlung schon bis zum 1. November zu erfolgen hat oder aber, ob die 30tägige Zahlungsfrist Anwendung findet. Der Art. 88 des Einkommensteuergesetzes bestimmt ausdrücklich, dass alle diejenigen Steuerpflichtigen, denen die Zahlungsaufforderungen nach dem 15. Oktober zugestellt werden, die ganze veranlagte Steuer binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung der Zahlungsaufforderung zu zahlen haben. Im Interesse des Steuerpflichtigen wird es mithin liegen, wenn er den Nakazy płatniczy nicht bis zum 15. Oktober erhält, denn er gewinnt dadurch Zeit zur Zahlung, was von grösster Wichtigkeit sein kann, weil eine spätere Fälligkeit der Steuerzahlung ihm unter Umständen eine bessere Verwertung seiner Produkte ermöglicht bzw. in eine Zeit hineinfällt, die eine, wenn auch nur vorübergehende Belebung der Konjunktur aufweist. Bei ordnungsmässiger Ausstellung des Nakaz płatniczy muss derselbe in der entsprechenden Rubrik auch die bereits bis zum 1. Mai d. Js. bezahlte Vorschusszahlung enthalten und den nach Abzug dieser Zahlung noch zu zahlenden Restbetrag. Unabhängig, ob diese Vorschusszahlungen in den Nakaz płatniczy eingetragen sind oder nicht, zieht sich der Steuerpflichtige alle bereits zugunsten der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1931 gezahlten Vorschüsse von dem veranlagten Steuerbetrage ab. Erfolgt die Zustellung bis zum 15. Oktober und es tritt mithin der Zahlungstermin vom 1. November in Kraft, so steht dem Steuerpflichtigen immer noch das Recht zu, von der 14tägigen Karenzzeit Gebrauch zu machen. Er kann also noch ohne Befürchtungen betreffs der Zahlung von Verzugszinsen die veranlagte Steuer auch noch fristgemäss bis zum 15. November bezahlen. Wichtig ist indess, hierbei zu beachten, dass, wenn auch keine Verzugszinsen zu zahlen sind, dennoch der fällige Steuerbetrag in der 14tägigen Karenzzeit zwangsweise eingezogen werden kann.

Erhebung der Militärsteuer.

Im „Dziennik Ustaw", Nr. 89 vom 7. Oktober, ist eine auf Grund des Artikels 90 des Gesetzes über die allgemeine Militärdienstpflicht vom Ministerrat herausgegebene Verordnung über die Militärsteuer erschienen.

Laut dieser Verordnung werden nachstehende Personen die Militärsteuer entrichten müssen:

1. Personen, die laut Artikel 60 des Militärdienstgesetzes in die Reserve übergehen;
2. Personen, die dem Landsturm mit oder ohne Waffe angehören (Kategorien C und D);
3. Personen, die völlig dienstuntauglich sind (Kategorie E);
4. Personen, die auf Grund eines Gutachtens der militärärztlichen Spitalkommission dem Landsturm zugeteilt (Kategorien C und D) oder für völlig dienstuntauglich erklärt wurden (Kategorie E), wenn die Herabsetzung ihrer körperlichen Befähigung nicht mit dem Militärdienst in ursächlichem Zusammenhang steht.

Von den Genannten sind steuerfrei: Personen, die von der Gemeindeselbstverwaltung oder von der öffentlichen Wohltätigkeit unterhalten werden, sowie Personen, die völlig dienstuntauglich und völlig unfähig zu körperlicher oder geistiger Arbeit sind, sofern ihr Einkommen nicht das Minimum erreicht, das von der staatlichen Einkommensteuer erfasst wird.

Von der Pflicht der Entrichtung der Militärsteuer sind ferner diejenigen Personen befreit, die während einer Mobilisierung frei-

willig ins Heer oder in die Kriegsmarine eingetreten waren, sofern sie nachher dem Landsturm (Kategorien C und D) zugeteilt wurden oder sich als völlig dienstuntauglich erwiesen — und zwar ohne Rücksicht darauf, wie lange sie gedient haben.

In einzelnen Steuerjahren sind von der Zahlung der Militarsteuer diejenigen Personen befreit, die in dem betreffenden Jahre eine Felddienstübung oder überhaupt militarischen Dienst ableisteten, ferner diejenigen Personen, die in dem betreffenden Steuerjahr vor der Aushebung mindestens eine Stufe der militarischen Vorbereitung absolviert und nach der Aushebung mindestens 6 Monate tatigen Anteil an den Arbeiten der militarischen Vorbereitung genommen haben, schliesslich diejenigen Personen, die als erwerbslose Arbeiter in den staatlichen Arbeitsnachweisamtern eingetragen sind, in der betreffenden Zeit mindestens 2 Monate beschaftigungslos sind und ein Einkommen haben, das unter dem von der staatlichen Einkommensteuer erfassten Minimum des Einkommens liegt.

Die Steuer betragt in Staffelungen 0,2 bis 2 Prozent des jahrlichen Einkommens.

Die Entrichtung der Steuern in Naturalien.

Wie gemeldet, hat der Finanzminister beim Sejm ein Gesetzesprojekt eingereicht, durch das das Finanzministerium zur Erhebung der rückstandigen direkten Staatssteuern in Naturalien ermachtigt wird. Durch dieses Gesetz soll einerseits eine Erleichterung der Zahlung der rückstandigen Steuern, die sich sehr stark angesammelt haben, erreicht werden, andererseits will man mit den so erlangten Naturalien denjenigen Arbeitslosen helfen, die bereits der Berechtigung zur Arbeitslosenunterstützung verlustig gegangen sind. Der Gesetzentwurf enthalt nur 7 Artikel und ist so allgemein gehalten, dass sich daraus kein genaues Bild der Organisation der Lieferungstechnik und der Inempfangnahme der Naturalien aus dem Titel der rückstandigen Steuern ergibt. Die Ausführung des Gesetzes wird durch das Projekt dem Finanzministerium in Uebereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und öffentliche Fürsorge, dem Innenministerium, dem Landwirtschaftsministerium und dem Handelsministerium übertragen. Durch diese Ministerien soll anscheinend auch der technische Apparat organisiert werden.

Das Gesetz ermachtigt das Finanzministerium zur Erhebung der rückstandigen direkten Steuern in Naturalien, und zwar in Roggen, Weizen, Gerste, Kartoffeln und Kohle. Die Steuerzahler müssen diese Produkte auf eigene Kosten an die eigens fur diesen Zweck bestimmten Organe liefern. Die Kohle wird zu den örtlichen Preisen übernommen werden. Getreide und Kartoffeln werden jedoch mit 10 Prozent höher angerechnet, als die örtlichen Preise betragen. Falls die Behörden zwecks Einziehung der rückstandigen Steuern bereits Exekutionsschritte eingeleitet haben, kann sich der Steuerzahler vor der weiteren Verfolgung der Exekution schützen, wenn er die rückstandige Summe zusammen mit den Exekutionskosten in Naturalien entrichtet. Das Gesetz wird mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft treten und seine Gültigkeit nach einer entsprechenden Verordnung des Ministerrates verlieren.

Verzugszinsen bei der Arbeitslosenversicherung.

Die Erhebung der Verzugszinsen für rückstandige Beitrage an die staatliche Arbeitslosenversicherung ist bereits Gegenstand vielfacher Klagen der Betroffenen gewesen, da die Versicherung, entgegen der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes, verschiedentlich 2%, anstatt der durch Verordnung des Finanzministers vorgesehenen 1% berechnet hat. Daher hat die Poscner Industrie- und Handelskammer sich veranlasst gesehen, eine diesbezügliche Anfrage an das Finanzministerium zu richten. In der Antwort darauf erklart das Ministerium durch Schreiben 4479/IV, dass der gesetzliche Satz für die Verzugszinsen der Arbeitslosenversicherung wie bei allen anderen Steuern und Sozialabgaben nur 1% betrage. Der Satz von 2% kame nur da in Anwendung, wo es sich um notorische Widerspenstigkeit des Zahlers handele, nicht aber in Fallen, wo die Verzögerung durch dessen finanzielle Verhaltnisse verursacht sei.

Das neue Gesicht der Umsatzsteuer.

Der Entwurf zur Reform der Umsatzsteuer ist durch das Finanzministerium fertiggestellt worden und wird in den nachsten Tagen dem Sejm vorgelegt werden. Er sieht eine Reihe von Ermassigungen vor, die allerdings, wie wir bereits in der vorigen Nummer unserer Zeitung berichteten, erst nach und nach in Kraft treten sollen. Da der hier zur Verfügung stehende Raum zur Wiedergabe des ganzen Projektes nicht ausreicht, beschranken wir uns darauf, die wichtigsten Aenderungen, wie sie der Entwurf vorsieht, herauszugreifen. Artikel 7 des Entwurfes bestimmt:

„Der Satz für die Berechnung der Umsatzsteuer betragt:

A) Ab 1. Januar 1932:

1. ½% bei allen Umsatzen, die in den Punkten 1 und 4 des Artikels 5 des Gewerbesteuergesetzes genannt sind. Es handelt sich hierbei um von Handelsunternehmen getatigte Engros-Umsatze sowie um Lieferungen an staatliche und Selbstverwaltungs-Organisationen, desgleichen um berufsmassigen Aufkauf. Der Satz ist von selbstandigen Lieferungen zu zahlen, sofern die genannten Unternehmen ordnungsmassige Handelsbücher führen.

2. ½% bei allen Umsatzen, die von Verlagsunternehmen getatigt werden, sofern diese Unternehmen ordnungsmassige Handelsbücher führen und die von ihnen herausgegebenen Bücher im Inlande gedruckt werden.

3. 1% bei allen Umsatzen, die in Punkt 1 und 7 des Artikels 5 genannt sind. Es handelt sich hierbei um Artikel des ersten Bedarfs, die im Einzelverkauf von Handelsunternehmen oder auch von Handwerksunternehmen, die eine Registrierungskarte gelost haben, direkt an Konsumenten abgegeben werden.

4. 1½% bei Umsatzen, die in Punkt 1 des Art. 5 genannt sind, es handelt sich hier um den gewohnlichen Detailverkauf, bei Unternehmen, die ordnungsmassige Handelsbücher führen.

5. 4% bei allen Umsatzen, die durch Kommissionare oder Handelsvermittler getatigt werden.

6. 1% bei Umsatzen, die in Punkt 2 des Art. 5 genannt sind, mit Ausnahme der Bruttogewinne aus Umsatzen mit fremden Valuten, Devisen, Auslandsschecks, sowie auch Wertpapieren aller Art.

7. 1% bei allen Umsatzen, die von Bauunternehmen getatigt werden, sofern diese Umsatze in Verbindung mit der Errichtung von Wohngebauden getatigt wurden. Bedingung ist auch hier die Führung ordnungsmassiger Handelsbücher.

8. 1% bei allen Umsatzen, die durch ordnungsmassige Handelsbücher führenden Mühlen getatigt werden.

9. 1% bei den in Punkt 7 des Art. 5 genannten Umsatzen. Es handelt sich hier um den Verkauf von Rohstoffen oder selbst hergestellten Inlandswaren von gewerblichen und Industrieunternehmen an Unternehmen der gleichen Art. Sofern diese Artikel zum Verbrauch oder zur Weiterverarbeitung in dem Unternehmen des Kaufers bestimmt sind. Investitionsanschaffungen fallen nicht unter diese Kategorie.

10. ½% bei den Umsatzen von Fleischereibetrieben, sofern diese Betriebe im Besitz einer ordnungsmassigen Handwerkskarte sind.

B) Ab 1. Januar 1933:

1. ¾% bei den in Punkt 1 des Art. 5 A genannten Umsatzen, sofern diese Umsatze im Kleinverkauf durch ordnungsmassige Handelsbücher führende Unternehmen getatigt werden.

2. 1% von den übrigen in Punkt 1 des Art. 5 genannten Umsatzen, desgleichen von solchen, die in Punkt 4 des Art. 5 genannt sind, sofern es sich dabei um selbstandige Lieferungen anerkannter Unternehmen handelt.

3. 1% bei den in Punkten 7 und 8 des Art. 5 genannten Umsatzen, sofern es sich dabei um Umsatze von Handwerksunternehmen handelt, die eine ordnungsmassige Registrier-(Handwerk-)karte besitzen.

In weiteren Abschnitten des Artikels sind Veranderungen aufgeführt, die am 1. Januar 1934 beginnen. Von diesem Zeitpunkt an

soll der reguläre Umsatzsteuersatz von 2% einen allmahligen Abbau um je 0,25% bis zum Stand von 1,25% erfahren. Dann heisst es weiter:

„Der Finanzminister wird ermachtigt, nach seinem Ermessen frühere Termine für die Einführung der oben genannten Satze festzusetzen, sofern die Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen dies erlaubt. Es folgen noch weitere Bestimmungen über die Unterscheidung reiner Handelsumsatze von solchen, die durch gewerbliche und Industrieunternehmen zur Weiterverarbeitung oder zu Investitionszwecken getatigt werden."

Da hierbei noch eine Anzahl von Veranderungen zu erwarten ist, werden wir diese Neuerungen erst nach ihrer Annahme durch den Sejm behandeln.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die Neuregelung der Ausverkaufe.

Die Warschauer Handels- und Gewerbekammer hat in ihrer Eigenschaft als amtierendes Organ des polnischen Handelskammerverbandes dem Finanzministerium, dem Ministerium für Industrie und Handel ein Verordnungsprojekt über die Neuregelung des Warenverkaufssystems vorgelegt. Dieser Entwurf sieht vor, dass alle Ausverkaufe, die im Handelsumsatz getatigt werden, nur nach vorheriger Anmeldung bei der zustandigen Handelskammer vorgenommen und bekanntgegeben werden dürfen, die befugt ist, die Anmeldung sowie die erteilte Erlaubnis zum Ausverkauf zu bestatigen. Im einzelnen bedurfen folgende Ausverkaufe der vorherigen Erlaubnis: Nachsaisonausverkaufe, Ausseninventars-, Aussenassortiments- und Liquidationsausverkaufe. Bei der Anmeldung des Ausverkaufs bei der Handelskammer sind anzuführen: Namen und Wohnort des Verkaufers, die Dauer des Ausverkaufs, die Gründe für denselben und bei Ausverkaufen, die eine vorherige Erlaubnis erfordern, eine genaue Spezifizierung der für den Ausverkauf bestimmten Waren. Bei der Entscheidung über Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis wird sich die Kammer von den vom Petenten vorgelegten Daten und von den Gutachten der Sachverstandigen leiten lassen. Die Erlaubnis für Nachsaison-, Ausseninventars- und Aussenassortimentsverkaufe wird in der Regel langstens für den Zeitraum von 14 Tagen erteilt, für Liquidationsausverkaufe in der Regel für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen. Die Kammer kann jederzeit die Kontrolle über den durchgeführten Ausverkauf mit Hilfe lokaler administrations-verwaltungspolitischer Organe durchfuhren. Gegen die Entscheidung der Kammer steht eine Berufung an das Ministerium für Industrie und Handel zu.

Einige arbeitsrechtliche Entscheidungen zum Problem der Ueberstunden.

Für die Beurteilung der Überstundenbezahlung ist vor allen Dingen das Gesetz über den Schutz der Arbeitszeit v. 18. 12. 1919, Dz. U. 1920, Pos. 7 maßgebend. Die wenig klaren Bestimmungen dieses Gesetzes, vor allen Dingen der Art. 16 dieses Gesetzes, sind schon haufig Gegenstand von Interpretationen des Obersten Gerichts gewesen. Leider hat sich jedoch in den Entscheidungen des Obersten Gerichts auf diesem Gebiete eine wenig konstante Rechtsprechung entwickelt. Nur diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß Klagen wegen Bezahlung von Überstunden, die in den meisten Fällen erst nach Auflosung des Dienstverhältnisses erhoben werden, nicht aufhören, und daß vielleicht in der Öffentlichkeit, gestützt auf den obengenannten Art. 16, die Meinung verbreitet ist, daß in jedem Falle Überstunden über die gewöhnliche Tages- oder Monatsentschädigung hinaus entschadigt werden mußten. In alteren Entscheidungen hat auch das Oberste Gericht vielfach diesem Grundsatz gehuldigt, ist aber dann bald wieder hiervon abgekommen und hat hochstens bei Stundenbezahlung eine Pflicht zur Entschädigung von Überstunden, falls keine besonderen Abmachungen bestanden, bejaht. Mehr und mehr hat sich in den Entscheidungen die Auffassung durchgesetzt, daß bei Monatsentschädigungen die Entschädigungen für Überstunden mit einbegriffen seien, so daß der Arbeitnehmer also in solchen Fällen keinen Anspruch hat, bei Leistung von Überstunden noch eine Extravergütung zu erhalten. Vor allen Dingen ist Grundlage für jegliche Entschädigungsansprüche der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene Dienstvertrag und nur aus besonderen Klauseln dieses Vertrages konnen derartige Ansprüche hergeleitet werden. Diese Auffassung geht wie ein roter Faden durch fast alle neueren Entscheidungen. Hinzu kommt, daß neuerdings das Oberste Gericht auch jeden Fall gesondert im Hinblick auf die Eigenart des Unternehmens, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt wird, behandelt und danach die Frage der Überstundenbezahlung verneint, bzw. bejaht. Man kann nicht umhin, diesen Standpunkt als unbedingt richtig anzuerkennen, da es wirklich sehr viele Unternehmen gibt, in denen ihrer Einstellung und ihrem Tätigkeitsgebiet gemäß, eine strenge Durchführung einer festbestimmten Arbeitszeit unmöglich erscheint, und die Monatsentschädigung bereits ein Leisten von Überstunden vorhersieht.

Diese Gesichtspunkte sind auch für folgende Entscheidungen des Obersten Gerichts maßgebend gewesen.

Im ersten Falle (Entscheid. d. Oberst. Ger. v. 15. 1. 1931, III. 1. Rw. 2485/30) war der Kläger bei der beklagten Gesellschaft als Zeitungsexpedient für die Zeit vom 1. 6. 1927 bis 31. 1 1929 gegen eine anfängliche Monatsentschädigung von 110 zł und dann vom 1. 6. 1928 ab gegen eine Entschädigung von 140 zł beschäftigt gewesen. Der Kläger hatte während seiner Anstellung keine Entschädigung für Überstunden verlangt, sondern beklagte sich nur über Arbeitsüberlastung; er bemuhte sich aus diesem Grunde um eine Erhöhung seines Lohnes und erhielt sie auch vom 1. 6. 1928 ab in Hohe von 30 zł. Mit dem Anspruch um Entschädigung für geleistete Überstunden trat er erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses hervor. Hieraus folgt schon, daß bei der Annahme des Klägers zur Arbeit eine Entschädigung hierfür in dem Monatslohn bestimmt war. Wenn auch nicht festgestellt war, daß bei Abschluß des Arbeitsvertrages die Rede davon war, wieviel Stunden täglich der Klager arbeiten sollte und auch nicht besonders hervorgehoben war, daß in der Monatsentschädigung eine Überstundenbezahlung miteinbegriffen sei, so kann man jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Klager von Anfang seiner Anstellung an die ganze Zeit hindurch dauernd 10 Stunden arbeitete, Sonnabends sogar 13 Stunden, und dafür eine gesamte monatliche Entschädigung von 110 zł, später 140 zł empfing, den Schluß ziehen, daß die Parteien sich in stiller Vereinbarung darauf geeinigt hatten, daß in obiger Monatsentschädigung der gesamte Lohn für den Achtstundentag, ebenso für alle Überstunden miteinbegriffen sei. Diese Annahme ist um so mehr berechtigt, weil infolge der Beschwerde des Klägers über schwere Arbeitsbedingungen, die eine Arbeit über 8 Stunden täglich hinaus umfaßten, ihm die ursprüngliche Entschädigung erhöht worden war. Der Kläger war ferner während des länger dauernden Arbeitsverhältnisses ganz und gar nicht mit einem Anspruch um Entschädigung für geleistete Überstunden hervorgetreten, was ebenfalls für die Richtigkeit obiger Annahme spricht.

Die zweite Entscheidung (Oberstes Ger. v. 15. 1. 1931, III. Rw. 2484/30) enthält ebenfalls die Bestätigung, daß Überstundenentschädigungen als stillschweigend im Monatsgehalt enthalten anzusehen seien, wenn keine besonderen Abmachungen getroffen wurden. So sagt das Oberste Gericht in dieser Entscheidung u. a.: „Das stetige Vorhandensein von Arbeitsbedingungen in einem Unternehmen, das eine Dienstenthaltung wegen seiner besonderen Eigenart auch an Sonn- und Feiertagen nicht zuläßt, kann dem Gericht die begründete Unterlage zu der Annahme geben, daß der von den Parteien vereinbarte Arbeitslohn des Klägers eine Entschädigung fur alle von ihm geleisteten Dienste umfaßt; es wäre Sache des Arbeitnehmers gewesen, sich vorher entsprechende Vorbehalte in bezug auf eine gesonderte Entschädigung für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen zu machen, bzw. sich an diesen Tagen von der Arbeit zu befreien."

In ähnlicher Weise hatte das Oberste Gericht sich auch schon früher zu den hier behandelten Fragen geäußert, die seinerzeit vom „Pos. Tagebl." in weiterer Darstellung gebracht worden waren. (Vgl. die Beilagen „Recht und Steuern" während des vorhergehenden Monats).

Lehrlingsprüfungen im Kaufmannsberuf.

Im Gegensatz zu dem Lehrverhaltnis im Handwerk war bisher der Lehrvertrag im Handel grösstenteils den privaten Abmachungen der Parteien überlassen, wahrend die Behorden sich nur das Aufsichtsrecht im Rahmen der Arbeitsschutzgesetzgebung vorbehielten. Auch eine Lehrlingsprüfung gibt es leider nicht. Dieser Zustand soll in der nachsten Zeit eine Aenderung erfahren. Die Posener Industrie- und Handelskammer hat auf ihrer letzten Plenarversammlung die Einführung von regularen Lehrlingsexamen nach dem Muster der Prufungen von Handwerkslehrlingen beschlossen. Gleichzeitig soll ein Anmelde- und Registrierungszwang für alle kaufmannischen Lehrlinge eingeführt werden.

Welche Bedeutung hat nun dieser Schritt für die Praxis? Vor allem, so begründet man die Vorschlage, soll die Registrierung einen **Einblick in die Verhältnisse der Lehrlinge** ermöglichen.. Bisher herrschte auf diesem Gebiete vollstandige Freiheit, was, wie der Bildungsausschuss und die Kaufmannschaft ausführte, zu weitgehendem Missbrauch seitens gewissenloser Kaufleute führte. Haufig ereigneten sich Falle, wo der Prinzipal oder die anderen Angestellten sich in keiner Weise mit dem Lehrling beschaftigten, noch irgendwelche Fachkenntnisse beibrachten, sondern ihn lediglich als gewöhnlichen Arbeiter betrachteten. Es kam auch vor, dass man die Lehrlinge nicht in die Fortbildungsschule schickte, was die gesetzliche Pflicht jedes Lehrherrn und was zur kaufmannischen Ausbildung unbedingt nötig ist, oder dass man sie grundlos entliess. Derartig vorgebildete Krafte haben natürlich keine konkreten Fachkenntnisse und bilden nur eine Belastung der Betriebe, weshalb sie dann auch niemand einstellen will.

Die Registrierung der Lehrlinge erfolgt in der Weise, dass eine Abschrift des Lehrkontraktes an die Kammer gesandt wird. Die gewissenhafte Kaufmannschaft belastet diese Pflicht nicht sonderlich, jedoch legt sie den sogenannten „Lehrlingsfabriken" eine starke Bremse an. Nach Abschluss seiner Lehrzeit hat der Lehrling eine **praktische Prüfung** zu bestehen. Hier muss er zeigen, was er bei seinem Lehrherrn gelernt hat. Da das Wirtschaftsleben auf Diplome und Zeugnisse immer weniger gibt, und man heute den grössten Wert auf Praxis legt, so ist Berufslehre ohne Praxis unbedingt zu wenig. Immer erforderlicher erscheint die Ausbildung von sogen. **„Branche-Kaufleuten"**. Erst die Verbindung der in Fortbildungs- bzw. Fachschule erworbenen Kenntnisse mit einer guten fachmannisch geleiteten Berufspraxis kann gute Resultate ergeben. Ueber diese praktischen Fachkenntnisse also sollen die Lehrlinge am Schluss ihrer Lehrzeit ein Examen ablegen. Die Prüfungskommission soll sich aus Fachleuten der betreffenden Branche zusammensetzen und wird von der Handelskammer ernannt. Bei der Zulassung zur Prüfung sind ein Zeugnis über eine mit „gut" beendete Lehrzeit und ein Zeugnis der Fortbildungsschule vorzulegen.

Die Kaufmannschaft erklarte, sie werde in Zukunft **nur Krafte einstellen**, die sich durch ein Zeugnis der Prüfungskommission der Handelskammer ausweisen können, d. h. wirkliche Fachkenntnisse in ihrer Branche besitzen.

Dies sind in grossen Umrissen die Plane der Posener Handelskammer, die zur Bearbeitung stehen: in demselben Sinne arbeiten auch die Handelskammern in Kattowitz und Graudenz.

Arbeitslosenunterstützung der Angestelltenversicherung.

Meldepflichten des Unterstützungsempfängers.

Die Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 13. Juni 1930 (Dz. Ust. Nr. 54, Pos. 459) enthalt u. a. Bestimmungen über die Pflichten, die Geistesarbeiter erfüllen müssen, damit die ihnen zuerkannte Arbeitslosenunterstützung regelmassig ausgezahlt wird. Da die diesbezüglichen Bestimmungen gerade in der heutigen Zeit für sehr viele von grosser Wichtigkeit sind, bringen wir nachstehend eine Zusammenfassung aller der Bestimmungen, die der Geistesarbeiter im Falle von Arbeitslosigkeit befolgen muss, damit er die zustehende Arbeitslosenunterstützung regelmassig ausgezahlt erhalt und nicht seines Anspruches verlustig geht.

Nach der oben angeführten Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge sind die Versicherungsanstalt für Geistesarbeiter, Krankenkassen, Gemeindeamter und andere hierzu beauftragte Stellen verpflichtet, eine Kontrolle über arbeitslose Angestellte auszuüben, um festzustellen, ob die im Antrag um Arbeitslosenunterstützung angegebenen Tatsachen der Wahrheit entsprechen, und ob überhaupt der Unterstützungsanspruch berechtigt ist. Zwecks Durchführung dieser Kontrolle haben die Unterstützungsempfanger die Pflicht, den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten und sich innerhalb bestimmter Fristen bei einer zustandigen Behörde zu melden, sowie gewisse Angaben über ihre persönlichen Verhaltnisse mitzuteilen. Bei Nichtbefolgung der Vorschriften kann dem Angestellten die Unterstützung für die Zeit eines Monats und bei wiederholten Verstössen für die Zeit von 3 Monaten entzogen werden.

Die auf dem Unterstützungsempfanger lastenden Pflichten sind folgende:

Nachweis der Arbeitslosigkeit.

Der Nachweis, dass der Unterstützungsempfanger ohne Arbeit ist, wird erbracht, indem sich derselbe zweimal monatlich an einer ihm mitgeteilten Stelle persönlich („zum Stempeln") meldet; dies geschieht Mitte und Ende eines jeden Monats an Tagen, die die zustandige Behörde angibt. Der Unterstützungsempfanger bestatigt hierbei am Ende eines jeden Monats durch Ausfüllung eines Formulars, dass er wahrend des ganzen vergangenen Monats arbeitslos war, da er keine entsprechende Beschaftigung finden konnte. Die zustandige Behörde bestatigt die Tatsache, dass sich der Unterstützungsempfanger persönlich gemeldet hat, in dem Ausweis, den der Unterstützungsempfänger bei der Anmeldung seines Unterstützungsanspruches erhalten hat; gleichzeitig erhalt der Unterstützungsempfanger eine Bescheinigung daruber, dass er keine Beschaftigung bekommen konnte.

Wenn der Unterstützungsempfanger den ihm vorgeschriebenen Meldetermin nicht einhalt, muss er sich unverzuglich entschuldigen und die Grunde mitteilen, die ihn verhindert haben.

Mitteilung uber Aenderungen von persönlichen und Familienverhaltnissen.

Der Unterstutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt fur Geistesarbeiter durch Vermittlung der zustandigen Krankenkasse über gewisse Aenderungen seiner persönlichen und Familienverhaltnisse, die auf den Versicherungsanspruch Einfluss haben, Mitteilung zu machen; solche Veranderungen, die auf den Versicherungsanspruch Einfluss haben, sind:

1) Aufgabe der Beschaftigung infolge von Eheschliessung, oder da sich der Versicherte wirtschaftlich selbstandig gemacht hat.
2) Verlust der Beschaftigung durch eigenes Verschulden oder freiwillige Aufgabe der Beschaftigung ohne ausreichende Begründung oder infolge eines Streikes.
3) Absitzung von Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft.
4) Bewilligung einer Abfindung oder Entschadigung durch den Arbeitgeber.
5) Erlangung einer Erwerbsbeschaftigung, auch für vorübergehende Zeit, oder Erlangung einer Erwerbsbeschaftigung durch irgendeines der vom Versicherer unterhaltenen Familienmitgliedern, oder Gewahrung von Unterhalt fur seine Familienmitglieder durch dritte Personen.
6) Aenderung der Familienverhaltnisse.
7) Tod irgendeines der Familienmitglieder, die vom Versicherten unterhalten werden.

Mitteilung uber Wechsel des Wohnortes.

Wenn der Versicherte seinen Wohnort andert, muss er sich bei der für seinen neuen Wohnort zustandigen Stelle von neuem registrieren lassen. Hierbei muss er den Ausweis, der bei der ersten Registrierung ausgestellt wurde, abgeben und erhalt einen neuen Ausweis, den er zusammen mit der Entscheidung der Versicherungsanstalt fur Geistesarbeiter über die Anerkennung seines Versicherungsanspruches bei der für den neuen Wohnort zustandigen Krankenkasse vorlegen muss.

Benachrichtigung bei Abwanderung.

Wenn der Versicherungspflichtige das Gebiet der Republik Polen oder der Freien Stadt Danzig verlasst, muss er der Versicherungsanstalt für Geistesarbeiter durch Vermittlung der Krankenkasse eine Bescheinigung des Arbeitsvermittlungsamtes zuschicken, die bestatigt, dass er innerhalb des nachsten Monats keine Aussicht auf Erlangung einer entsprechenden Beschaftigung hat.

Meldepflicht nach Ausnutzung der Arbeitslosenunterstützung.

Um nicht das Recht auf die Altersrente der Angestelltenversicherung zu verlieren, muss der Versicherte sich noch gewissen Meldepflichten unterwerfen, wenn er bereits die Arbeitslosenunterstützung ausgenutzt hat, aber weiterhin ohne Arbeit ist. Zu diesem Zwecke muss er sich beim Arbeitsvermittlungsamt als Arbeitsuchender registrieren lassen und alle 6 Monate der Versicherungsanstalt für Geistesarbeiter eine Bescheinigung des Arbeitsvermittlungsamtes vorlegen, die bestatigt, dass er keine entsprechende Beschaftigung finden kann.

Die Kapitaldispositionen im Handwerksbetrieb.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh.

Die Beobachtungen zeigen, daß auch in der Betriebswirtschaft des Handwerks heute dem Kapital (der in Geld ausgedrückte Wert der in einer Betriebswirtschaft gebundenen wirtschaftlichen Güter) eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Während früher die Regel galt, daß der Handwerksbetrieb — im Vergleich zu anderen Produktionswirtschaften, z. B. der Industrie — überwiegend „arbeitsbedingt" sei, ist heute infolge der strukturellen Veränderungen in vielen Fällen eine bemerkenswerte Wandlung zu „kapitalintensiven" Betrieben erkennbar. Die Ursachen dieses Strukturwandels sind vielgestaltig; die Untersuchungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft *) haben zur Klärung dieses Problemkreises sehr viel beigetragen.

Eine Steigerung des Kapitalbedarfes im Handwerksbetrieb ergab sich aus der zunehmenden Einführung arbeitssparender Maschinen und moderner Werkzeuge, zum andern aus der notwendig gewordenen zeitgemäßen Ausstattung der Werkstätten und Verkaufsräume, der Anwendung moderner Werbemittel und -methoden, der Verwendung von Fahrzeugen, der verbesserten Gestaltung der kaufmännischen Arbeitsplätze usw.

Eine Gegenüberstellung von Bilanzen der Gegenwart mit solchen der Vorkriegsjahre läßt auch — bei unveränderter Betriebsgröße — ein starkes Anwachsen der Debitoren erkennen, eine auch bei ähnlichen Vergleichen in anderen Wirtschaftsgruppen zu beobachtende Tatsache, die im wesentlichen aus der Verarmung und Kreditbedürftigkeit der handwerklichen Konsumentenkreise resultiert. Die in den letzten Jahren stark angewachsenen und zu bestimmten Terminen zu zahlenden Abgaben, sowie die festen Lohn- und Gehaltsverpflichtungen an die Mitarbeiter im Handwerksbetrieb bedingen eine erhöhte Kassenbereitschaft — im Vergleich zu früher. Nicht allen Handwerksmeistern konnte es gelingen, diesem durch inner- und außerbetriebliche Bedingungen notwendigen Kapitalmehrbedarf gerecht zu werden; vielfach mußte ein fühlbares Mißverhältnis zwischen dem Kapitalbedarf und dem zur Verfügung stehenden Kapital entstehen und damit oft eine Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit), die besonders dadurch verschärft wurde, daß die Kreditfristen der Lieferanten — im Gegensatz zu den von dem Handwerksbetrieb an seine Kunden gewährten Kreditfristen — meist außerordentlich kurz sind.

Auf welche Weise kann der Handwerker diesen erhöhten Kapitalbedarf befriedigen? Genügt das Eigenkapital bzw. die sogen. Selbstfinanzierung, indem der Gewinn dem Kapital zugeschrieben wird, nicht, oder kann es durch eine Gesellschaftsgründung nicht erhöht werden, so sind fremde Kapitalquellen zu erschließen. Bei der Aufnahme von Fremdkapitalien hat jedoch der Handwerker sorgfältige Erwägungen (Finanzkalkulationen) anzustellen, insbesondere darüber, ob er zur Deckung des Kapitalbedarfes langfristigen oder kurzfristigen Kredit aufnehmen muß. Beispielsweise sollte der Anschaffung einer Maschine, deren Amortisation erst nach Ablauf mehrerer Jahre möglich ist, nicht mit kurzfristigen Mitteln (die etwa nach drei Monaten rückzahlbar sind) erfolgen, falls es nicht gelingt, durch Dazwischenschalten eines Kreditinstituts den Kredit in einen langfristigen umzuwandeln. Der wirtschaftlich denkende Meister sollte bei seinen fast fortlaufend notwendigen Kapitaldispositionen nie die einfache Regel außer acht lassen: Zur Beschaffung von Anlagewerten, die sich erst nach Jahren amortisieren (z. B. Gebäude, Maschinen usw.), darf nur langfristig gegebenes Kapital verwendet werden, während für die den Betrieb in kurzer Zeit durchlaufenden Betriebsmittel (z. B. Rohstoffe) kurzfristige Kapitalien genügen. Als Finanzierer der handwerklichen Betriebswirtschaften sind neben privaten Darlehnsgebern die Kreditgenossenschaften, die Sparkassen, die Kredit- und Hypothekenbanken, die sogenannten Branchebanken, und zum Teil die handwerkerlichen Versicherungsanstalten zu nennen. Während diese Institutionen vornehmlich langfristige Kredite dem Handwerksmeister einräumen, beschafft er sich kurzfristige Kredite von seinen Lieferanten oder von der Bankanstalt, mit der er in dauernder Verbindung steht. Jede Kreditbeanspruchung erfordert sorgfältige Überprüfung, insbesondere, ob der versprochene Rückzahlungstermin eingehalten werden kann und welchen Einfluß der Leihzins und die sonstigen Spesen auf die Kosten- und Ertragsgestaltung ausüben werden.

Die handwerkliche Betriebswirtschaft nimmt aber nicht nur Kredit in Anspruch — nein — sie ist heute mehr als je gezwungen, auch Kredite zu gewähren. Für die Beurteilung der Liquidität eines Handwerksbetriebes genügt es nicht, die Summe der Lieferantenkredite und diejenige der Kundenkredite zu kennen — entscheidend sind vielmehr die Kreditfristen, die einerseits beansprucht und die andererseits gewährt werden. Die zeitliche Disharmonie der kurzen Lieferantenkredite und der langen (oft unbegrenzten) Kundenkredite sind häufig die Ursache zu vorübergehenden Stockungen im Zahlungsverkehr eines Betriebes, die nur durch Beanspruchung sogen. kostensteigernder Überbrückungskredite behoben werden können. Bei der Einräumung von Krediten muß jeder Meister darauf bedacht sein, auch in dem geforderten Terminpreis eine Rückerstattung seiner Kosten, insbesondere der Kapitalzinsen zu erhalten; dies gilt auch bei dem Eingehen von Wechselverbindlichkeiten. Wichtige Kapitalsdispositionen sind auch in der Kalkulation enthalten, weil letzten Endes die Selbstkostenrechnung eine Maßnahme der Selbsterhaltung darstellt. Man kontrolliere deshalb nicht nur, ob alle verausgabten Kosten, sondern auch alle zusätzlichen Kosten, wie Abschreibungen, Zins usw., enthalten sind. Kehren diese Kosten normalerweise im Erlös in den Betrieb zurück, dann ist dafür Sorge zu tragen, daß sie zweckentsprechend verwendet und bei Erneuerung der Betriebsausstattung verfügbar sind.

Aus vorstehend skizzierten Gründen hat jeder Handwerksmeister die Pflicht, die marktwirtschaftlichen, die finanziellen Wandlungen der Gesamtwirtschaft aufmerksam zu verfolgen; denn für die Rentabilität seines Betriebes ist nicht nur entscheidend was und wie er produziert, sondern auch wie er die in seinem Betrieb umlaufenden bzw. investierten Kapitalien bewirtschaftet und verwertet!

*) „Das Deutsche Handwerk." 4 Bände. Verlag E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1930.

Einiges über den Arbeitsvertrag.

Arbeitsverträge mit fester und unbestimmter Zeitdauer.

Die Verordnung über die Arbeitsverträge von Geistesarbeitern vom 16. 3. 1928, Dz. U. Pos. 323, enthält im Art. 5 Vorschriften darüber, auf welche Zeitdauer Arbeitsverträge abgeschlossen werden können. Im Punkt 3 dieses Artikels wird festgestellt, dass solche Arbeitsverträge auch für eine fest bestimmte Zeit abgeschlossen werden können. Diese Vorschrift gewinnt dann Bedeutung, wenn es sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bezug auf etwaige Kündigungsfristen handelt, da bei zeitlich fest begrenzten Arbeitsverträgen natürlich eine Kündigung nicht notwendig ist, sondern das Dienstverhältnis mit Ablauf der bestimmten Zeit von selbst aufgelöst wird. Da die eben genannte Verordnung keine Vorbehalte in bezug auf die Erneuerung von solchen auf Zeit abgeschlossenen Arbeitsverträgen enthält, so können diese Arbeits- oder Dienstverträge natürlich nach Ablauf der Frist wieder erneuert werden. Dies kann beliebig oft geschehen und geschieht in der Praxis auch recht häufig; nur können bei solchen beliebigen Wiederholungen Zweifel darüber entstehen, ob es sich hier noch um zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Dienstverträge handelt. An Hand der folgenden Entscheidungen des Obersten Gerichts sollen diese Fragen näher erörtert werden.

Zunächst ist bei der Beurteilung solcher Arbeits- oder Dienstverträge der vom Gesetz gebrauchte Begriff „Geistesarbeiter" und seine nähere Umgrenzung wesentlich, da nur auf solche „Arbeiter" die Bestimmungen des oben genannten Gesetzes Anwendung finden. In einer Entscheidung vom 15. I. 1931, III, I. Rw. 2484/30, wird vom Obersten Gericht folgende Umgrenzung gegeben, die sich in erster Linie auf Aufsichtspersonen, bei denen dieser Begriff besonders strittig ist, bezieht: „Wenn auch Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten nicht selbständig und leitend sein müssen, um den sie ausführenden Personen den Charakter eines Geistesarbeiters zu geben, so müssen sie doch die technische Organisations-, Finanzaufsicht usw. betreffen. Man kann daher als Tätigkeiten eines Geistesarbeiters nicht solche Personen ansehen, die sich nur auf eine gewöhnliche Aufsicht beschränken, wenn auch mit dieser Aufsicht die Pflicht des Aufschreibens der Aufsichtsergebnisse verbunden ist." Damit wird freilich keine erschöpfende Definition gegeben, aber man wird nicht allzu sehr fehlgehen, wenn man unter „Geistesarbeitern" nur solche versteht, deren Tätigkeit in der Hauptsache aus einer Verrichtung von geistigen Arbeiten im Gegensatz zu blossen Handarbeiten besteht wenn auch natürlich letztere nicht ganz ohne die Anstrengung des menschlichen Geistes verrichtet werden können, sondern auch bei Handarbeiten mehr oder weniger der Geist angestrengt wird.

Von Bedeutung ist die Frage, welche Arbeitsverträge als zeitlich fest begrenzt anzusehen sind. Das Oberste Gericht bemerkt hierzu in einer Entscheidung vom 19. 11. 1930, I. C. 183/30, folgendes: Ein auf Zeit abgeschlossener Vertrag muss den Zeitpunkt angeben, an dem dieser Vertrag abläuft; dieser Zeitpunkt muss nicht unbedingt ein bestimmtes Kalenderdatum sein. Die Zeitdauer des Vertrages kann auch durch die Anzeige eines bestimmten Ereignisses,

das in dem von den beiden Parteien vorhergesehenen Zeitabschnitt (wenn auch nur annähernd) eintreten soll, bestimmt sein; bis zum Eintreten eines solchen Ereignisses bleibt der Vertrag abgeschlossen. So wird ein auf Zeit abgeschlossener Vertrag, zum Beispiel ein Dienstvertrag sein, der für die Zeit der Krankheit oder Abwesenheit einer bestimmten Person abgeschlossen wird. Ebenso hält auch das Gericht einen solchen Arbeitsvertrag als auf feste Zeit abgeschlossen, der für die Dauer des Urlaubs von Arbeitern einer Firma mit anderen Arbeitern abgeschlossen wird, ferner einen Vertrag, der für die Dauer der Ausführung einer bestimmten Arbeit abgeschlossen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Verbandsnachrichten.

Am Dienstag, dem 6 Oktober, entschlief ganz unerwartet unser Vorstandsmitglied

Herr Konditoreibesitzer

Fritz Siebert

im 35. Lebensjahre.

Seit Gründung unseres Verbandes hat der Entschlafene als verständnisvoller Förderer unserer Bestrebungen der Posener Ortsgruppe angehört und sich durch seinen liebenswürdigen, aufrechten Charakter die Hochschätzung aller, die ihn kannten, erworben.

Die Ortsgruppe verliert in ihm einen ihrer Besten, dessen Andenken sie stets in Ehren halten wird.

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Posen.

Budsin. Am Sonnabend, dem 10. Oktober, abends 7 Uhr findet im Vereinslokal bei Fräulein Hein eine Sitzung der Ortsgruppe Budsin statt. Herr Redakteur Loewenthal-Posen wird über das Thema: „Wirtschaftsfragen im Zeitalter der Katastrophen" sprechen.

Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 25. Oktober, nachm. 4 Uhr hält die Ortsgruppe Kischkowo ihre Monatssitzung beim Mitgliede Paul Stroech ab. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig zu erscheinen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Bentschen. Am Freitag, dem 16. Oktober, abends ½8 Uhr findet eine Versammlung der Ortsgruppe Bentschen im Lokal Matthes statt. Auf der Tagesordnung steht u. a. ein Vortrag des Herrn Redakteur Loewenthal-Posen über das Thema „Wirtschaftsfragen im Zeitalter der Katastrophen". Wir laden unsere Mitglieder sowie Freunde und Gönner hierzu herzlichst ein.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

ARBEITSMARKT

Rückfragen erbeten an „BERUFSHILFE", T. z., Poznań, ul. Skośna 8.

Stellengesuche.

Möbeltischler,
23 J., dt.-poln., guter Zeichner, sofort. 11/18

Tischlergeselle,
22 J., dt.-poln., m. Fournierarbeiten vertr., sof. 11/21

Stellmachergeselle,
24 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. [illegible]

Stellmachergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 12/6

Böttcher,
35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sucht Stellung, gleich welcher Art, sofort. 14/1

Schmiedegeselle,
21 J., dt.-poln., firm in Hufbeschlag, Maschinenreparatur, sofort. 21/11

Schlossergeselle,
24 J., dt.-poln., m. Drehen und Schweißen vertr. 21/13

Geldschrankschlosser,
24 J., dt.-poln., zu jeder Arbeit bereit. 22/10

Schlosser, Monteur,
21 J., dt.-poln., i. W. u. Schr., vertr. m. Licht- u. Kraftanlagen, auch aufs Land, sofort. 22/12

Schlosser, Maschinist,
45 J., dt.-poln., zu jeder Arb. bereit, sof. 22/14

Schlosser,
28 J., dt.-poln., sof. 22/15

Maschinenschlosser,
24 J., dt.-poln., sof. 23/8

Dreher,
30 J., dt.-poln., sof. 23/14

Maschinenschlosser mit Führerschein,
24 J., dt.-poln., m. landw. Maschinen vertr., sof. 23/16

Schlosser, Installateur,
45 J., dt.-poln.-franz., m. Dieselmotoren, Zentralheizung vertr., sof. 23/17

Mechaniker,
dt.-poln., m. langj. Praxis m. Schreibmaschinen, sof. 24/1

Kupferschmied,
23 Jahre, dt.-poln., vertraut mit Pumpenbau, Autogenschweißerei, sofort. 26/2

Elektrotechniker,
20 J., dt.-poln., z. weiteren Ausbildung, sof. 31/1

Elektrotechniker,
22 J., dt.-poln., auch als Bote, sof. 31/3

Elektromonteur,
38 J., sof. 31/6

Elektromonteur,
24 J., dt.-poln., vertr. mit Schwach- u. Starkstrom, Hochspannung, Reklamebeleuchtung, sof. 31/7

Feinmechaniker, Optiker,
[illegible] dt.-poln., sof. 36/1

Bauingenieur,
29 J., dt.-poln., sof. 40/5

Ingenieur,
28 J., dt.-poln., m. Ventilatoren, Aufzügen vertr., sofort. 40/9

Geometer,
m. langj. Praxis, im Staatsdienst, dt.-poln., sof. 40/8

Polsterer u. Dekorateur,
dt.-poln., m. langj. Praxis, sofort. 46/3

Sattler, Wagenbauer,
26 J., dt.-poln., sucht Arbeit, gleich welcher Art, sof. 46/4

Polsterer,
m. langj. Praxis, dt.-poln., sofort. 46/5

Sattler und Tapezierer,
23 J., dt.-poln., sof. 46/6

Bäcker,
24 J., dt.-poln., sof. 61/8

Bäckergeselle,
19 Jahre, dt.-poln., sof. 61/9

Bäckergeselle,
28 J., dt.-poln., sof. 61/10

Bäcker,
19 J., sof., zur Weiterbildung. 61/11

Bäcker,
18 J., dt.-poln., sof. 61/12

Bäcker,
20 J., dt.-poln., sof. 61/13

Müller,
25 J., dt.-poln., m. Mahl- und Sägemühle, Rep. vertr. 64/4

Müllermeister,
28 J., dt.-poln., m. elektr. Anl. vertr., sofort. 64/5

Müller,
23 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sofort. 64/6

Bonbon-, Konfekt- und Drageemeister,
m. langj. Erfahrung, sof. 66/1

Friseurgehilfe,
18 J., dt.-poln., sof. 68/2

Friseurgehilfe,
21 J., dt.-poln., sof. 68/3

Friseur
für Herren und Damen, 21 J., dt.-poln., sof. 68/4

Sanitäter,
23 J., dt.-poln., sof. 70/1

Kontoristin,
26 J., dt.-poln., a. d. Speditionsbranche, sof. 81/19

Buchhalter und Stenotypist,
21 J., dt.-poln.-engl., m. Handelsschule, sof. 82/10

Stenotypistin,
23 J., m. Buchhaltung, sof. 82/11

Stenotypistin,
20 J., dt.-poln., sof. 82/12

Lagerverwalter, Kassierer, Buchhalter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., auch zu Arbeit anderer Art bereit, sofort. 83/16

Kaufmann,
38 J., dt.-poln. perf., guter Organisator, sof. 83/21

Buchhalterin, Sekretärin,
m. guten Zeugnissen, 28 J., sofort. 83/24

Buchhalterin,
a. d. Bankfach, 21 J., dt.-poln., sof. 83/25

Kaufmann, Buchhalter,
24 J., dt.-poln., vertraut mit Fabrikbetrieb, sof. 83/27

Bürokaufmann, Bankbeamter,
22 J., sofort. 84/3

Bankbeamter, Bürokaufmann,
27 J., m. Kalkulation vertr., sofort. 84/4

Bankbeamter,
22 J., gute Schulbildung, dt.-[illegible]

Kaufmann,
21 J., m. guter Ausbildung, dt.-poln. perf., a. d. Radiobranche, sof. 84/16

Maschinenschreiberin,
dt.-poln., 20 J., sof. 85/6

Kaufmann der Restaurat.- und Destillationsbranche,
23 J., dt.-poln., sof. 86/1

Lagergehilfe,
18 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sof. 86/6

Lagerverwalter,
23 J. i. einer Firma, Eisenbranche, sof. 86/7

Lagerverwalter,
28 J., m. Inkasso und Zollwesen vertraut, dt. poln. in W. u. Schr., sof. 86/8

Kaufmannsgehilfe,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., a. d. Manufakturenbranche, sofort. 87/8

Manufakturenkaufmann,
20 J., dt. poln., sof 87/9

Förster,
dt.-poln.-franz., firm im Holzhandel, sofort. 91/2

Gärtnergehilfe,
18 J., dt.-poln., sof. 92/4

Förster, Jäger,
27 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., mit Teichfischerei vertraut, sof. 91/3

Rechnungsführer, Vermessungsbeamter,
35 J., dt.-poln.-franz., sof. 96/1

Eisenhändler,
27 J., dt.-poln., gute Allgemeinbildung, sofort. 87/17

Kaufmannsgehilfe,
22 J., dt.-poln., sofort. 87/23

Handelsgehilfe, Kolonialwaren,
18 J., dt.-poln., i. W. u. Schr. 87/24

Lagerverwalter,
26 J., Getreidebranche, m. Verzollung, Import und Export vertr., dt.-poln. 87/25

Eisenkaufmann,
[illegible]

Holzkaufmann,
21 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sof. 87/27

Holz- und Baumaterialienkaufmann,
29 J., dt.-poln. perf., gute Referenzen, sof. 87/29

Kaufmannsgehilfe,
20 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sof. 27/28

Handelsgehilfe, Kolonial- und Eisenwaren,
23 J., dt.-poln. 87/30

Kaufmann,
34 J., dt.-poln. perf., guter Organisator, gute Referenzen, sofort. 87/31

Handelsgehilfe,
19 J., Eisenbranche, dt.-poln., sof. od. 1. 1. 32. 87/32

Expedient,
19 J., dt.-poln., sof 87/33

Gärtner,
21 J., m. Treibhäusern, Gemüse- u. Blumenzucht vertr., auch für Gutsbetrieb, sofort. 92/5

Molkereiverwalter oder 1. Gehilfe,
26 J., dt.-poln., gute Schulbildung, m. Kontorarb. vertr., sofort. 93/2

Gutssekretärin,
27 J., dt.-poln., perf., mit langj. Praxis, sof. 96/2

Rechnungsführerin,
21 J., m. Lohn- und Kassenwesen vertr., sof. 96/3